



Standpunkte des Fachverbands der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zur FIDA (Financial Data Access Regulation)

FIDA ist eine Initiative der Europäischen Kommission zur Etablierung eines leistungsfähigen und innovationsfreundlichen Regulierungsrahmens für eine moderne Datenökonomie. Mit dem Legislativvorschlag über ein Rahmenwerk für den Zugang zu Finanzdaten („FIDA“) sollen Privat- und Firmenkund:innen mehr Gestaltungsspielraum bei der Verwendung ihrer Finanzdaten bekommen. Der im Juni 2023 vorgelegte Vorschlag sieht vor, dass Unternehmen sämtliche Finanzdaten an andere Marktteilnehmer:innen weitergeben müssen, wenn die Kund:innen das wollen. **Ziel der Initiative:** Es sollen auf Basis dieser Informationen innovative datenbasierte Finanzlösungen entstehen.

Pro:



Der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des FIDA-Vorschlags, die Entwicklung innovativerer Finanzprodukte und -dienstleistungen für Kund:innen zu unterstützen und ihnen gleichzeitig eine effektive Kontrolle über ihre Finanzdaten zu ermöglichen.

Contra:



- Der Vorschlag kann zu groben Wettbewerbsverzerrungen, finanzieller Ausgrenzung und Datenschutzverletzungen führen.
- Es ist von hohen Kosten für die Einrichtung der erforderlichen technischen Schnittstellen auszugehen.

Wer ist betroffen, bzw. wer darf die Daten nutzen?



Sämtliche Marktteilnehmer:innen wie etwa: Banken, Zahlungsdienstleister, E-Geldinstitute, Wertpapierfirmen, Kryptowährungsdienstleister, Kapitalanlagegesellschaften, Crowdfundingplattformen, Versicherungen oder auch **große Versicherungsvermittler:innen ab 250 Mitarbeiter:innen oder 50**

Millionen Euro Umsatz sind Normadressaten dieses Verordnungsvorschlags.

Bei den Datennutzern kann es sich um zugelassene Finanzinstitute wie Versicherungsvermittler:innen oder Fintech-Firmen handeln, die in diesem Fall als **Finanzinformationsdiensteanbieter (FISP)** definiert werden. Sie müssen bei ihrer national zuständigen Behörde einen Antrag stellen, um die Genehmigung für den Datenzugriff zu erhalten, und weitere Anforderungen erfüllen.

FISPs dürfen (auf Anfrage von Kund:innen/Verbraucher:innen) auf die Daten von Dateninhaber:innen zugreifen, müssen aber ihre eigenen Daten nicht mit anderen Datennutzer:innen innerhalb des Rahmens teilen.

Die wichtigsten FIDA-Bestimmungen in Kürze:



- Verpflichtung der Inhaber:innen von Kundendaten (z.B. Finanzinstitute, „große Versicherungsvermittler:innen“), diese Daten den Datennutzenden (z.B. anderen Finanzinstituten, „großen Vermittler:innen“ oder Fintech-Firmen) zur Verfügung zu stellen, indem sie die erforderliche technische Infrastruktur einrichten und die Zustimmung der Kund:innen einholen.

- Standardisierung von Kundendaten und der erforderlichen technischen Schnittstellen im Rahmen von Systemen zur gemeinsamen Nutzung von Finanzdaten, denen sowohl Dateninhaber:innen als auch Datennutzer:innen beitreten müssen.
- Haftungsregelungen für Datenverstöße und Streitbeilegungsmechanismen
- Zusätzliche Anreize für Dateninhaber:innen, qualitativ hochwertige Schnittstellen einzurichten, wenn diese eine Entschädigung erhalten

Lösungsvorschläge des Fachverbands der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten:



- Anwendungsbereich in Bezug auf versicherungsbezogene Daten zunächst auf Altersvorsorgeprodukte (unter Ausschluss der meisten Nichtlebensversicherungen und IBIPs (Versicherungsanlageprodukte)) oder auf Kfz-Versicherungsprodukte beschränken!
- Opt-in-Klauseln für Mikro- und KMU-Versicherungsvermittler:innen einfügen!
- Ausdrückliche Klarstellung, dass Versicherungsvermittler:innen, die nicht am FIDA-Rahmen teilnehmen dürfen, nicht verpflichtet sind, die durch ihre Arbeit gesammelten Daten mit den Datennutzer:innen zu teilen. Das Gegenteil würde nämlich zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für sie führen!
- Streichung von Krypto-Asset-Dienstleistern, Emittenten von vermögenswertbezogenem Token und Crowdfunding-Dienstleistern aus dem Anwendungsbereich. Es ist zu früh, diese Institutionen in den Anwendungsbereich des FIDA-Vorschlags aufzunehmen!
- Einfügung einer Definition des Begriffs „FISP“ sowie einer ausdrücklichen Erklärung, die besagt, dass kein FISP unter dem FIDA-Rahmen Tätigkeiten ausüben darf, die derzeit durch branchenspezifische EU-Finanzvorschriften wie die Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) oder die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) geregelt sind! FISPs sollten nicht in der Lage sein, z.B. Versicherungsvertriebstätigkeiten auszuüben, ohne im Rahmen der IDD reguliert zu werden. Die Erlaubnis für derzeit nicht regulierte Dritte, solche Tätigkeiten auszuüben, würde unvermeidlich zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil von derzeit stark regulierten Finanzunternehmen wie Versicherungs- und Finanzvermittler:innen führen.
- Durchführung einer eingehenden Kostenanalyse der FIDA-Anforderungen, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen im Anwendungsbereich aufgrund der übermäßigen Kosten, die für die Erfüllung der Anforderungen anfallen, benachteiligt wird!

**Fachverband Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten**
 Bundessparte Information und Consulting
 Wirtschaftskammer Österreich
 Stubenring 16/Top 7, 1010 Wien
 T 05 90 900-4816 | F 05 90 900 118225
 E ihrversicherungsmakler@wko.at
 W www.ihrversicherungsmakler.at

Stand 8.5.2024